

Hexenprozess gegen zwei Beschuldigte der Familie Cleffmann, Johann und Clara Cleffmann, nach 1646. Wetter

Quelle:

Ruthmann, Bernhard: „Was damals fruchtbar und gebauet, jetzo vieler Orter großen theils öd und wüst.“ Der Dreißigjährige Krieg und die Auswirkungen auf die Bevölkerung im Amt Wetter- In: Das Amt Wetter im 30jährigen Krieg. Hrsg. Von Dietrich Thier. Wetter 1998, S. 82

Anm. 125

Es handelt sich um einen Hexenprozeß gegen zwei Beschuldigte der Familie Cleffmann nach 1646. Nach Wasserprobe, Folter und Hinrichtung von Johann und Clara Cleffmann mußten die Erben alle aufgelaufenen Gerichtskosten bezahlen. Die inhaftierte Schwester Gretgen wurde freigelassen. Der Vorwurf gegen Reinermann geht dahin, daß er wegen vorgegebener Gerichtskosten eine Schuldverschreibung in Höhe von 300 Reichstalern an sich gebracht habe, vgl. ebd. Fragen 51; 94ff.

1664 beschuldigte der Amtsdrost Christoph Philipp von Loe den Richter, er habe „die Leut in der Tortur gefragt, undt etliche seiner Feinde mit Nahmen genennet, ob dieselbe nicht zaubern könnten“, was in der Halsgerichtsordnung ganz und gar verboten sei. In derselben Quelle wird behauptet: „So lasset sich auch an unterschiedlichen Orten der Teuffel in Reinermanns gestalt sehen, wan er gleich weit verreiset ist“, vgl. ebd., Brief an den Kurfürsten aus Wetter vom 18. März 1665.

S. 82

Der ganze Fall kann an dieser Stelle nicht eingehend geschildert werden, doch die Vorwürfe weisen in großer Einheitlichkeit auf eine Bereicherung Reinermanns hin. Er habe etliche verfallene Güter in und um Wetter an sich gebracht - so die „Scheiderhöffe“ (Anm. 124) und zwei „wüste verfallene Heüser in Wetter“ -, ferner habe er einzelne Wiesen, Grundstücke und Gerechtigkeiten in seinen Besitz gebracht, wobei er aber die Leistungsverpflichtung zur Kontribution mißachtet habe, letztlich wird der Vorwurf einer erheblichen Bereicherung an den Verwandten zweier hingerichteter Personen, die aufgrund des Hexereivorwurfs verhaftet worden waren, deutlich. 125 Das Verfahren gegen Reinermann nimmt schließlich possenhafte Züge an, indem Reinermann sich nach Hamm und vorgeblich nach Berlin zum Kurfürsten begibt, tatsächlich sich aber stets in der Nähe von Wetter aufhält, die Kommission in Wetter soweit als möglich fortfährt und bei der Zeugenbefragung immer neue Beschuldigungen gegen Reinermann dokumentiert, dann schließlich der Richter gegenüber den Landständen seine Unschuld beteuert und gegen das unförmliche Inquisitionsverfahren der Kommissare herzieht. Daraufhin schreiben die Kommissare an den Statthalter Graf Moritz von Nassau nach Kleve und an den Kurfürsten, um gegen jegliche Interzession seitens des Obristleutnant Kielmann in Berlin zu protestieren und um eine persönliche Vorladung Reinermanns nach Wetter zu erreichen. Unterdessen unterrichtet der märkische Anwalt Winandt Rodt den Kurfürsten davon, daß von Reinermann bekannt geworden sei, daß er in Köln „Kleinodien“ - gemeint sind wohl Schmuckstücke - gekauft habe, die er zur Bestechung der Beamten verwenden wolle. Der Höhepunkt der Angelegenheit ist anscheinend im März 1665 durch einen Brief von Christoph Philipp von Loe an den Kurfürsten erreicht, indem aufgrund der ehrverletzenden Klagen Reinermanns gegen seine Person darauf hingewiesen wird, daß im laufenden Verfahren Reinermann dreimal versucht habe, ihn mit Summen von 500, 600 und 700 Reichstalern zu bestechen.

S. 83

Reinermann war im Alter von 22 Jahren aus Kamen gekommen und erhielt seine Amtsbestellung als Amtsschreiber des Bernhard von Romberg in Wetter.